



Gemeindeamt Wernberg

Niederschrift

über die Sitzung des
Gemeinderates
5/2024
der Gemeinde Wernberg am

Freitag, den 29.11.2024
mit Beginn um 19:00 Uhr

Anwesend:

BGM ⁱⁿ	Doris Liposchek	Bürgermeisterin	
VBGM	Ing. Christian Mitterböck	1. Vizebürgermeister	
VBGM ⁱⁿ	Marlene Rogi	2. Vizebürgermeisterin	
GV	Thomas Warmuth	Gemeindevorstand	
GR	Reg. Rat Bruno R. Peters	Gemeinderat	
GR	Mag. Christian Gritschacher	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Patricia Arneitz	Gemeinderätin	
GR	Ing. Franz Liposchek	Gemeinderat	
GR	Marco Krainer	Ersatz-Gemeinderat	für GR ⁱⁿ Edith Wassertheurer
GR	Gottfried Struckl	Gemeinderat	
GR	Christian Ulbing	Gemeinderat	
GR ⁱⁿ	Alexandra Mitterböck	Gemeinderätin	
GR	Gregor Mikosch	Ersatz-Gemeinderat	für GR Michael Knes, MBA
GR ⁱⁿ	Gabriele Wolfger	Gemeinderätin	
GV	Adam Müller	Gemeindevorstand	
GR ⁱⁿ	Sigrid Treiber	Ersatz-Gemeinderätin	für GR Ing. Marc Gfrerer, MBA
GR ⁱⁿ	Sarah Simone Partoloth-Kappel	Gemeinderätin	
GR	Sebastian Perwein	Ersatz-Gemeinderat	für GR DI M. Borchardt, BEd BSc
GV	Markus di Bernardo	Gemeindevorstand	
GR	Christian Müllner	Gemeinderat	
GR	Harald Prisnig	Gemeinderat	
GR	Martin Muster	Ersatz-Gemeinderat	für GR ⁱⁿ Simone Zoppoth
GR ⁱⁿ	Mag. ^a Brigitte Wiltschnig	Gemeinderätin	
AL ⁱⁿ	Dr. ⁱⁿ Anja Schweda	Amtsleiterin	
FW	Kevin Kobencic, MA	Finanzverwalter	
BAL	DI Thomas Dirr	Bauamtsleiter	

Abwesend:

GR ⁱⁿ	Edith Wassertheurer	Gemeinderätin	aus beruflichen Gründen
GR	Michael Knes, MBA	Gemeinderat	aus privaten Gründen
GR	Ing. Marc Gfrerer, MBA	Gemeinderat	aus beruflichen Gründen
GR	DI Max Borchardt, BEd BSc	Gemeinderat	aus beruflichen Gründen
GR ⁱⁿ	Simone Zoppoth	Gemeinderätin	aus privaten Gründen

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 Abs. 2 der K-AGO 1998, schriftlich und fristgerecht, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin von der Abhaltung der Sitzung verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor. Ort und Tagesordnung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet (Website der Gemeinde) kundgemacht. Dem Gemeinderat liegt die Tagesordnung vor.

Die Bürgermeisterin befragt den Gemeinderat, ob Einwände vorliegen oder Erweiterungen der vorliegenden Tagesordnung gewünscht werden.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, gilt die vorliegende Tagesordnung als einstimmig genehmigt.

Tagesordnung

FRAGESTUNDE

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
2	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzelle Nr. 659 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1009/5 sowie Abtretung von Grundstücksteilen des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 1009/5, alle KG 75449 Trabenig
3	Änderung Flächenwidmungsplan
4	Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Teilbebauungsplan Erweiterung Business Center Wernberg – UW 06/2023“
5	Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplan-gemäßen Verwendung von Baugrundstücken – TBP Erweiterung BCW
6	Verordnung, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)
7	Sideletter Villacher Saubermacher zur Ausschreibung Rest- und Biomüllent-sorgung
8	Verordnung, mit der für die an die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wernberg zu gewährenden Nebengebüh- ren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung)
9	Kassenprüfungsbericht vom 09.10.2024

10	Abschluss eines Kassenkreditvertrages
----	---------------------------------------

In nicht öffentlicher Sitzung

11	Personalangelegenheiten
----	-------------------------

In öffentlicher Sitzung

12	Stellenplan 2025
13	Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025

Die Sitzung ist öffentlich.

Verlauf der Sitzung:

FRAGESTUNDE

Es sind keine Fragen eingelangt.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) informiert in ihrem Bericht über folgende Punkte:

Baustelle A2-Autobahnauffahrt Wernberg

Die ASFINAG-Baustelle an der A2-Autobahnauffahrt, die ursprünglich bis Mitte Dezember geplant war, wurde vorzeitig abgebaut, weil bei den Bauarbeiten auf Felsen gestoßen wurde, was technische Probleme zur Folge hatte. Die Arbeiten sollen im Frühjahr fortgesetzt werden. Die endgültige Fertigstellung soll bis Juni 2025 erfolgen.

Community Nurse

Das „Community Nursing“ wurden in die Pflegenahversorgung eingegliedert. Die Kosten trägt das Land Kärnten. Die Gemeinde Wernberg bekommt ab 1. Jänner 2025 eine „Community Nurse“, die bereits die Gemeinde Rosegg betreut. Sie ist vor allem Ansprechpartnerin für Menschen ab 75 Jahren, die sie bei der Pflegeorganisation – zum Beispiel mobile Dienste und Heimplätze organisieren oder Pflegestufen beantragen – unterstützt. Es sind auch Sprechstunden im Gemeindeamt vorgesehen. Der Gemeinde entstehen keine Kosten, ein aufrechtes Dienstverhältnis der „Community Nurse“ besteht mit dem Sozialhilfeverband. Es ist auch geplant, ehrenamtliche Mitarbeiter in die Pflegenahversorgung einzubinden.

50. Geburtstag Gemeinderat Christian Müllner

Die Bürgermeisterin gratuliert Gemeinderat Christian Müllner (FPÖ) zu seinem 50. Geburtstag, den er am 14. November 2024 gefeiert hat.

Wernberger Advent

Die Bürgermeisterin spricht die Einladung zum „Wernberger Advent“ am nächsten Tag (30. November 2024) aus. Zahlreiche Aussteller, darunter viele Vereine aus der Gemeinde Wernberg, sorgen für ein reichhaltiges Angebot. Zudem haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Wernberg in der Organisation alles liebevoll vorbereitet.

1	Bestellung von zwei Mitgliedern zur Fertigung der Niederschrift gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
---	---

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) schlägt vor, dass die Niederschrift der heutigen Sitzung von Gemeinderat Christian Ulbing (SPÖ) und von Gemeinderätin Mag.^a Brigitte Wiltchnig (GRÜNE) unterfertigt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag einstimmig an.

2	Übernahme von Grundstücksteilen der Parzelle Nr. 659 in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1009/5 sowie Abtretung von Grundstücksteilen des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 1009/5, alle KG 75449 Trabening
---	--

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Im Zuge der Teilung der Parzelle Nr. 659 soll das Trennstück Nr. „5“ mit einer Teilfläche von 23 m² in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1009/5 kosten- und lastenfrei übernommen werden. Weiters soll das Trennstücke Nr. „4“ des Öffentlichen Guts Parzelle Nr. 1009/5 mit einer Teilfläche von 14 m² an die Parzelle Nr. 659, alle KG 75449 Trabening, kosten- und lastenfrei abgetreten werden (Kundmachung 27.09.2024 bis 28.10.2024).

Im Zuge der Wegvermessung wurde mit den Anrainern das Einvernehmen zur Übernahme bzw. Abtretung der Grundstücksteile hergestellt. Die Trennstücke sind im Vermessungsplan der Vermessung Kollenprat, 9020 Klagenfurt, vom 10.09.2024, GZ: 24141-1, dargestellt.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Nachfolgender Übernahme gemäß Vermessungsplan der Vermessung Kollenprat, 9020 Klagenfurt, vom 10.09.2024, GZ: 24141-1, wird zugestimmt:

- in das Öffentliche Gut Parzelle Nr. 1009/5

kosten- und lastenfreie Übernahme des Trennstückes Nr. ‚5‘ mit einer Teilfläche von 23 m² der Parzelle 659, alle KG 75449 Trabening

und nachfolgender Abtretung gemäß Vermessungsplan der Vermessung Kollenprat, 9020 Klagenfurt, vom 10.09.2024, GZ: 24141-1, wird zugestimmt:

- aus dem Öffentlichen Gut Parzelle 1009/5

kosten- und lastenfreie Abtretung des Trennstückes Nr. ‚4‘ mit einer Teilfläche von 14 m² an die Parzelle Nr. 659, alle KG 75449 Trabening.

Die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch wird bestätigt.“

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

3	Änderung Flächenwidmungsplan
---	------------------------------

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Folgende eingebrachte Widmungsanregungen wurden vom 30.10. bis 28.11.2024 kundgemacht und wurden im Planungsausschuss am 14.11.2024 behandelt. Sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsicht auf.

Der Gemeinderat möge beschließen:

10/2023

Parz. Nr. 330, KG Umberg im Ausmaß von 285 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Grünland-Photovoltaikanlage**
Zweck Errichtung einer PV-Anlage

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt positiv bewertet und entspricht grundsätzlich den Standortanforderungen der PV-Verordnung sowie lässt sich die beabsichtigte Änderung des FWP mit den Intentionen des ÖEK der Gemeinde Wernberg sowie den raumplanerischen Zielen und Grundsätzen des K-ROG 2021 vereinbaren. Als Auflage wurde die Stellungnahmen der Abt. 8 UA SUP hinsichtlich Nutzungskonflikte und umweltfachliche Aspekte eingefordert.

Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 Strategische Umweltplanung und der ÖBB sowie der Bezirksforstinspektion. Nicht relevant ist die geplante Widmung für den AWW WW.

Zusätzlich wurde seitens der Gemeinde noch eine Stellungnahme der Abt. 8 Naturschutz eingefordert, welche ebenfalls positiv ausgefallen ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

12/2023

Parz. Nr. 168/7, KG Neudorf im Ausmaß von 1.655 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Grünland-Garten- und Gerätehütte**
Zweck Gartennutzung

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt positiv bewertet. Aus raumordnungsfachlicher Sicht stellt das Vorhaben keinen Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung dar. Empfohlen wird der Gemeinde, im Sinne der Kompaktheit des Siedlungskörpers und größtmöglicher Sicherung des Landschaftsraumes die Größe der Widmungsfläche nochmals zu prüfen. Als Auflage wurde die Stellungnahme der Abt. 8 UA Naturschutz eingefordert. Die Beurteilung ergibt ein positives Ergebnis, wenn ein Schutzstreifen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze in einer Tiefe von 5 Metern als Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland bestehen bleibt (Schutz der ökologisch wertvollen Fläche). Gemäß forstfachlicher Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Villach handelt es sich bei der Waldfläche um eine Fläche höchster Wohlfahrts- und Erholungsfunktion mit besonders öffentlichem Walderhaltungsinteresse. Ein Rodungsantrag wäre daher abzulehnen. Aus forstfachlicher Sicht wird nur eine Widmung der neu geschaffenen Parzelle 168/9 erteilt.

Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 SUP und der ÖBB. Nicht relevant ist die geplante Widmung für den AWW WW.

Die zur Umwidmung beantragte Fläche wird aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen auf 290 m² reduziert.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag in abgeänderter Form (reduzierte Umwidmungsfläche 290 m²) einstimmig die Zustimmung.

13/2023

Parz. Nr. 131/2, KG Trabenig im Ausmaß von 91 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Grünland-Garten- und Gerätehütte**
Zweck Errichtung einer Gerätehütte

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt positiv bewertet. Mit der Widmungskategorie wird eine Wohnnutzung ausgeschlossen und das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie den Zielen und Grundsätzen des K-ROG 2021. Es wird ein vereinfachtes Verfahren empfohlen.

Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 SUP und der ÖBB. Nicht relevant ist die geplante Widmung für den AWV WW.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

04/2024

Parz. Nr. 20/11, KG Umberg im Ausmaß von 98 m²
von **Grünland-Erholungsfläche**
in **Bauland-Dorfgebiet**
Zweck Lagerfläche für den vorhandenen Betrieb (Urnenhandel)

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt positiv bewertet. Es kommt zu einer geringfügigen Abrundung im unmittelbaren Anschluss an bestehende BL-DG Widmung innerhalb der Siedlungsgrenzen. Es besteht kein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und des K-ROG 2021. Als Auflage wurde die Stellungnahme der Abt. 12 UA Wasserwirtschaft VI eingefordert.

Die Beurteilung der Abt. 12 UA Wasserwirtschaft VI erfolgt positiv. Die Teilfläche liegt im Wesentlichen außerhalb der ausgewiesenen Hochwasserabflussbereiche eines HQ30 bzw. HQ100. Lediglich eine nicht relevante Fläche im Ausmaß von 0,9 m² (nordöstliche Ecke des Grundstückes) befindet sich im HQ100.

Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 SUP, Bezirksforstinspektion Villach und der ÖBB. Die Aufschließung durch den AWV WW ist bereits gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

05/2024

Parz. Nr. 355/1, KG Sand im Ausmaß von 842 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Bauland-Dorfgebiet**
Zweck Errichtung einer Lager- und Gerätehalle sowie eines Hackgutlagers für den angrenzenden Betrieb

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt positiv bewertet und bedeutet eine Erweiterung innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen. Räumlich und funktional ist

die Widmung dem angrenzenden Hof zugeordnet. Aus raumordnungsfachlicher Sicht steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie den Zielen des K-ROG 2021. Als Auflage wurde eine vertragliche Vereinbarung zur Bebauungsverpflichtung mit Besicherung sowie ein Entwässerungskonzept zur Verbringung der Oberflächenwässer eingefordert.

Der im ÖEK dargestellte Freihaltebereich des Rajacher Baches wird geringfügig beansprucht, wobei die Widmungsfläche mit der Böschungskante in der Natur zum Rajacher Bach hin abschließt.

Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 SUP, Bezirksforstinspektion Villach und der ÖBB. Seitens des AWW WW ist die vertragliche Vereinbarung eingelangt. Die Verwendungsvereinbarung mit hinterlegter Sicherstellung sowie Entwässerungskonzept sind ebenfalls eingelangt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung. Beiliegende Verwendungsvereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen wird mitbeschlossen.

6a/2024

Parz. Nr. 843/9, KG Neudorf im Ausmaß von 16 m²
von **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
in **Bauland-Wohngebiet**
Zweck Planungsänderungen beim Zubau

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt positiv bewertet. Es stellt keinen Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie den Zielen des K-ROG 2021 dar. Es wird ein vereinfachtes Verfahren empfohlen.

Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 SUP, Bezirksforstinspektion Villach und ÖBB. Die Aufschließung durch den AWW WW ist bereits gegeben bzw. ist die Rückwidmung nicht relevant.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

6b/2024

Parz. Nr. 843/9, KG Neudorf im Ausmaß von 16 m²
von **Bauland-Wohngebiet**
in **Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
Zweck Planungsänderungen beim Zubau

Nach Vorprüfung der Abt. 15 FRO wurde der Widmungspunkt positiv bewertet. Es stellt keinen Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie den Zielen des K-ROG 2021 dar. Es wird ein vereinfachtes Verfahren empfohlen.

Im Zuge der Kundmachung erfolgten noch positive Stellungnahmen der Abt. 8 SUP, Bezirksforstinspektion Villach und ÖBB. Die Aufschließung durch den AWW WW ist bereits gegeben bzw. ist die Rückwidmung nicht relevant.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

4	Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Teilbebauungsplan Erweiterung Business Center Wernberg – UW 06/2023“
---	---

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) fasst die relevantesten Punkt der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

Mit dieser Verordnung wird die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Erweiterung Business Center Wernberg – UW 06/2023“ für die Grundstücke 2/1, 2/2, 3, 23 und 1072/16, KG Neudorf (75430) sowie für das Grundstück 313 und für Teilflächen der Grundstücke 285/2 und 311, jeweils KG Wernberg I (75456) erlassen.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) freut sich, dass die Grundstücke nach langen Anstrengungen einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Bauamtsleiter DI Thomas Dirr zeigt einen Entwurfsplan mit der möglichen Anordnung der Gebäude, mit der Lage des Biomasseheizwerks, der Grünzone, des Handwerkszentrums und des Hotelgebäudes sowie mit dem Straßenverlauf.

Gemeinderat Ing. Franz Liposchek (SPÖ) ruft in seiner Wortmeldung in Erinnerung, dass es mehrere Anläufe gegeben und dieser Teilbebauungsplan nun Hand und Fuß hat. Damit kann das Gewerbegebiet einer geordneten Entwicklung zugeführt werden. Durch die Sicherstellung der Grundstücke ist eine geordnete Durchführung gewährleistet. Die Grundstücke waren zuvor Moos- und Moorgebiet und wurden „aufgeschottert“, um sie überhaupt nutzen zu können. Die Lage der Grundstücke ist für die Gewerbeentwicklung prädestiniert und beeinträchtigt auch nicht die Bevölkerung. Er stellt auch klar, dass es sich um eine Gewerbezone handelt, die nicht für Industriebetriebe und klassische Geschäfte vorgesehen ist.

Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP) nimmt seine Wortmeldung zum Anlass, um sich bei allen Beteiligten für die jahrelange Arbeit zu bedanken, damit sich die Gemeinde weiterentwickeln kann.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Verordnung, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung ‚Erweiterung Businesscenter Wernberg – UW 06/2023‘ für die Grundstücke 2/1, 2/2, 3, 23 und 1072/16, KG Neudorf (75430) sowie für das Grundstück 313 und für Teilflächen der Grundstücke 285/2 und 311, jeweils KG Wernberg I (75456) erlassen wird, wird zugestimmt.“

<p>Beschluss: Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.</p>
--

5	Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken – TBP Erweiterung BCW
---	--

Gemeindevorstand Thomas Warmuth (SPÖ) fasst die relevantesten Punkt der im Entwurf vorliegenden Vereinbarung zusammen:

Diese Vereinbarung wird zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde Wernberg, vertreten durch Bürgermeisterin Doris Liposchek, abgeschlossen. Der Begriff „Grundeigentümer“ umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte. Die Vereinbarung regelt die Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsgemäßen

Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen, betreffend den Teilbebauungsplan „Business Center Wernberg“.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungs- oder bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen, betreffend den Teilbebauungsplan Business Center Wernberg, wird beschlossen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

6	Verordnung, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)
---	--

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag und fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

Nach der EU-weiten Ausschreibung der Rest- und Biomüllentsorgung und nach dem Beschluss der Abfuhrordnung waren die Abfallgebühren neu zu kalkulieren. Die Kalkulation erfolgte durch den Finanzverwalter und den Betriebsleiter Abfallwirtschaft gemeinsam mit der BDO Consulting GmbH.

Die Abfallgebührenverordnung wurde an die neuen Gegebenheiten angepasst, wobei wieder eine jährliche Gebührenerhöhung von 5 % berücksichtigt wurde. Durch die Einführung eines vierwöchigen Abfuhrintervalls bei der Restmüllentsorgung verringert sich die Anzahl der Restmüllabfuhrungen von bisher 17 bzw. 18 auf 12 bzw. 13 Termine pro Jahr, abhängig von der jeweiligen Anzahl der Kalenderwochen. Auf Grund des reduzierten Intervalls können die Kosteneinsparungen indirekt an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden. Im Durchschnitt steigen die Gebühren für die Abfallbeseitigung pro Haushalt um etwa 15 %.

Die Abfallgebührenverordnung wurde von der Gemeindeabteilung des Landes Kärnten geprüft und genehmigt.

VERORDNUNG (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom xx. Monat 2024, Zahl: 852-2/AS/2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24. Oktober 2024, Zahl: 852-1/AS/2024 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden – mit Ausnahme jener für die biogenen Abfälle – geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benutzung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken gemäß der Abfuhrordnung der Gemeinde Wernberg.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1. im Abholbereich je 120 lt. Restmüllbehälter:

a) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 86,79
b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 91,13
c) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 95,68
d) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028:	€ 100,47
e) ab dem 1. Jänner 2029:	€ 105,49

2. im Abholbereich je 240 lt. Restmüllbehälter:

a) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 171,68
b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 180,26
c) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 189,27
d) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028:	€ 198,74
e) ab dem 1. Jänner 2029:	€ 208,67

3. im Abholbereich je 1.100 lt. Restmüllbehälter:

a) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 783,73
b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 822,91
c) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 864,06
d) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028:	€ 907,26
e) ab dem 1. Jänner 2029:	€ 952,62

4. im Sonderbereich für die erforderlichen Müllsäcke:

a) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 86,79
b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 91,13
c) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 95,68
d) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028:	€ 100,47
e) ab dem 1. Jänner 2029:	€ 105,49

- (2) Bei über das normale Ausmaß hinausgehendem Bedarf an Müllgefäßen (außer Säcke), wird die Grundgebühr für die 120, 240 und die 1.100 lt. Tonne für den jeweiligen Abfuhrzeitraum anteilmäßig nach Monaten verrechnet.

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der von der Bürgermeisterin gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

1. im Abholbereich je 60 lt. Restmüllsack (Zusatzsack):

a) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 4,00
b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 4,50
c) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 5,00
d) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028:	€ 5,50
e) ab dem 1. Jänner 2029:	€ 6,00

2. im Abholbereich je 120 lt. Restmüllbehälter:

a) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 7,24
b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 7,60
c) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 7,98
d) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028:	€ 8,38
e) ab dem 1. Jänner 2029:	€ 8,80

3. im Abholbereich je 240 lt. Restmüllbehälter:

a) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 14,64
b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 15,38
c) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 16,15
d) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028:	€ 16,95
e) ab dem 1. Jänner 2029:	€ 17,80

4. im Abholbereich je 1.100 lt. Restmüllbehälter:

a) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 64,39
b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 67,61
c) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 70,99
d) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028:	€ 74,53
e) ab dem 1. Jänner 2029:	€ 78,26

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Restmüllsack beträgt im Sonderbereich je Restmüllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1. im Sonderbereich je 60 lt. Restmüllsack (Zusatzsack):

a) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 3,67
b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 3,86
c) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 4,05
d) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028:	€ 4,25
e) ab dem 1. Jänner 2029:	€ 4,47

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der von der Bürgermeisterin gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen mit dem jeweiligen Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1. je 120 lt. Biotonne:

a) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 10,14
b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 10,65
c) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 11,18
d) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028:	€ 11,74
e) ab dem 1. Jänner 2029:	€ 12,33

2. je 240 lt. Biotonne:

a) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	€ 20,29
b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	€ 21,30
c) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	€ 22,37
d) vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028:	€ 23,48
e) ab dem 1. Jänner 2029:	€ 24,66

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes, der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle des Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Eigentumswechsel zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich sind jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Im Abhol- und Sonderbereich sind vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 16. August und am 15. November, anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt Wernberg fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 6. Dezember 2022, Zahl: 852/II/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) fügt zudem hinzu, dass eine Erhöhung nötig sei, um den Müllhaushalt zu konsolidieren. Einsparungspotenziale wie die Zusammenlegung der Müllinseln seien bereits getroffen worden.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) ergänzt, dass über die Anpassung der Gebührensätze im Altstoffsammelzentrum nachgedacht werden kann, um den Müllhaushalt zu stärken. Aktuell liegt ein negativ kumuliertes Ergebnis vor. Einnahmen aus Refundierungen, insbesondere die Schwankungen bei den Altpapiervergütungen wirken sich auf das Endergebnis aus.

Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP) betont, dass die Ausschreibung sinnvoll war und dass das Müllaufkommen verglichen wurde. Es wurde bereits im Jahr 2021 von der ÖVP ein Antrag eingebracht, die Entsorgung neu auszuschreiben. Die Reduzierung des Abfallintervalls wird als sinnvoll erachtet, weil es einerseits eine Kostenersparnis bringt und auch die neue Entsorgung von PET- und Glasflaschen ab 01.01.2025 umgesetzt wird. Es gäbe bei der Entsorgung über 30 Prozent Fehlwürfe. Er betont, dass es wichtig ist, den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln, wie wichtig sachgemäße Mülltrennung ist. Er greift zudem den Vorwurf auf, dass das Facebook-Posting der ÖVP Wernberg bei der Ausschreibung Mehrkosten von € 12.000,00 verursacht habe. Es zeigt auf, dass dies auf Grund der öffentlichen Gemeinderatssitzung, in der die Vergabe beschlossen wurde, bereits öffentlich war und demnach jeder die Möglichkeit gehabt hätte zu wissen, wer den Zuschlag erhalten hat.

Gemeindevorstand Markus di Bernado (FPÖ) verweist, dass durch die Ausschreibung der Entsorgung nicht € 30.000,00 eingespart worden sind. Auf Grund dessen, dass die Abfuhrintervalle verlängert wurden, fallen die Kosten geringer aus. Zur Kostenverschlechterung im Müllhaushalt erläutert er, dass die Altstoffpreise schwanken, wobei die Gemeinde nach Gewicht zahlt. Zudem können die Kosten für die Müllverbrennung in Arnoldstein durchwegs schwanken. Es ist wichtig, die Bürgerinnen und Bürger ehrlich zu informieren. Er betont außerdem, dass das Facebook-Posting der ÖVP zumindest für einen Einspruch verantwortlich ist.

Gemeinderat Christian Ulbing (SPÖ) verlässt um 19:59 Uhr die Sitzung und nimmt ab 20:01 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) hofft, dass die Umstellung auf den Entsorgungspartner „Villacher Saubermacher“ für die Bürgerinnen und Bürger gut über die Bühne gehen wird. Sie greift die Wortmeldung von Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP) auf und fügt hinzu, dass jene Rechtsanwaltskanzlei, die den Ausschreibungsprozess rechtlich begleitet hatte, bestätigt hat, dass das Posting der ÖVP während der Stillhaltefrist erfolgt ist und damit den Einspruch sowie die daraus resultierenden Mehrkosten mit verursacht hat. Andererseits wurde, so die Bürgermeisterin, die Auftragsvergabe an den Erstgereihten, wie bisher bei allen Ausschreibungen üblich, im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung beschlossen. Um Folgen wie im aktuellen Fall zu vermeiden, müssten Auftragsvergaben nach

Ausschreibungen künftig in den nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung verlegt werden, was sie auch nicht als sinnvoll erachtet. Jedenfalls muss die Stillhaltefrist dennoch von allen Beteiligten eingehalten werden.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Der im Entwurf vorliegenden Verordnung, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), wird zugestimmt.“

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

7	Sideletter Villacher Saubermacher zur Ausschreibung Rest- und Biomüllentsorgung
---	---

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag:

Im aktuellen Jahr wurde die Rest- und Biomüllentsorgung ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgte an die Villacher Saubermacher. Grundsätzlich ist der Vertrag durch die EU-weite Ausschreibung und durch das Vergabeverfahren zustande gekommen. Der Rahmenvertrag lässt allerdings folgende Punkte offen, die mit dem Sideletter geregelt werden:

Vertragslaufzeit, Punkt 10 im Rahmenvertrag, Seite 11:

Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens 3 Jahre und maximal 15 Jahre. Der Verlängerungsintervall kann mit 1 oder 5 Jahren vereinbart werden, wobei die Kündigungsfrist in beiden Fällen jeweils jährlich zum Jahresende 12 Monate beträgt. Der Verlängerungsintervall soll deshalb mit 5 Jahren fixiert werden.

Abfuhrintervall, Punkt 4.1. im Rahmenvertrag, Seite 3:

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2024, TOP 13, wurde das Abfuhrintervall mit 4-wöchentlich festgelegt. Die Regelung dazu erfolgt im Sideletter.

Reinigung der Biomülltonnen, Punkt 2.4.4. der Leistungsbeschreibung, Seite 6:

Hierzu erfolgt keine Regelung im Rahmenvertrag, wird aber von der Leistungsbeschreibung erfasst. Die Entleerung der Biomülltonnen erfolgt in den Monaten von Oktober bis April 14-tägig und in den Monaten Mai bis September wöchentlich. Die Villacher Saubermacher stellen bei jeder Entleerung einen Einlegesack zur Verfügung und reinigen die Biomülltonnen jeweils vor Beginn und nach dem Ende des einwöchigen Intervalls.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Der im Entwurf vorliegende Sideletter mit der Villacher Saubermacher GmbH & Co KG zur Ausschreibung Rest- und Biomüllentsorgung wird genehmigt.“

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

8	Verordnung, mit der für die an die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wernberg zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung)
---	---

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) verliest den nachfolgenden Amtsvortrag und fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

Die Nebengebührenverordnung vom 6. Dezember 2022 soll aufgrund organisatorischer innerbetrieblicher Umstrukturierungen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Dabei soll die Anlage zur Nebengebührenverordnung abgeändert werden.

Punkt Nummer 5 im Abschnitt II Mehrleistungszulage und im Abschnitt IV Aufwandsentschädigung soll von „Leiter Infrastruktur“ auf „Leiter Bauamt“ umbenannt werden. Die Zulagenhöhe bleibt unverändert.

Als neuer Punkt Nummer 6 im Abschnitt II Mehrleistungszulage und im Abschnitt IV Aufwandsentschädigung soll eine neue Zulage für „Stellvertretender Leiter Bauamt“ mit einer Zulagenhöhe von 1 % des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 eingefügt werden.

VERORDNUNG (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom xx. Monat 2024, Zahl: 011/2/NGVO/2024, mit welcher für die an die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wernberg zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung)

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024 in Verbindung mit § 29 Abs. 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023 und den §§ 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes – K-DRG, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023 und § 41 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Diese Verordnung findet auf öffentlich-rechtliche Bedienstete und Vertragsbedienstete der Gemeinde Wernberg Anwendung.

Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Gemeinde Wernberg für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewährenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt. Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 29a K-GBG bzw. § 22 K-GVBG gilt – sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3 Auszahlung

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Vorhinein auszuführen.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Bedienstete den Anspruch der Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4 Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung der Entscheidung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2025 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 6. Dezember 2022, ZI. 011/2/NGVO/2022 außer Kraft.

ANLAGE (Entwurf)

zur Verordnung des Gemeinderates vom xx. Monat 2024, Zahl: 011/2/NGVO/2024

Abschnitt I Überstundenvergütung

Standesbeamte:

Bei Trauungen, welche außerhalb der Dienstzeit vorgenommen werden, je Tag:

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| 1. für 1 Trauung | 2 Überstunden |
| 2. für 2 Trauungen | 4 Überstunden |
| 3. für jede weitere Trauung | 1 Überstunde |

Abschnitt II Mehrleistungszulage

- | | | |
|--|-----------|-----|
| 1. Amtsleiter | monatlich | 6 % |
| 2. Amtsleiter-Stellvertreter | monatlich | 1 % |
| 3. Betriebsleiter für marktbestimmte Betriebe und GF Erlebnisbad | monatlich | 2 % |
| 4. Bauleiter für örtliche Bauleitungen | monatlich | 2 % |
| 5. Leiter Bauamt | monatlich | 2 % |
| 6. Stellvertretender Leiter Bauamt | monatlich | 1 % |
| 7. Leiter der Finanzverwaltung | monatlich | 4 % |

8. Kassier	monatlich	3 %
9. Leiter des Standesamtes und Wahlleitung	monatlich	3 %
10. Meldeamtsbediensteter (inkl. Wahlabwicklung)	monatlich	4 %
11. Leiter des Wirtschaftshofes	monatlich	2 %
12. Wassermeister	monatlich	2 %
13. EDV-Administrator	monatlich	5 %

Abschnitt III Erschwerniszulage

1. Sachbearbeiter Staatsbürgerschaft	monatlich	3 %
2. Bedienung von Computern	monatlich	4 %

Abschnitt IV Aufwandsentschädigung

1. Amtsleiter	monatlich	6 %
2. Amtsleiter-Stellvertreter	monatlich	1 %
3. Bauleiter für die örtliche Bauleitung	monatlich	2 %
4. Betriebsleiter für die marktbestimmten Betriebe und GF Erlebnisbad	monatlich	2 %
5. Leiter Bauamt	monatlich	2 %
6. Stellvertretender Leiter Bauamt	monatlich	1 %
7. Leiter Wirtschaftshof	monatlich	4 %
8. Wassermeister	monatlich	2 %
9. Standesbeamte – die mit der Vornahme von Trauungen beauftrag sind – Bekleidungs pauschale	jährlich	15 %

Abschnitt VI Fehlgeldentschädigung

Führung der Hauptkasse	monatlich	3,1 %
------------------------	-----------	-------

Abschnitt VII Bereitschaftsentschädigung

Rufbereitschaft:

bis 100 Stunden pro Woche und Bediensteten	0,055% je Std.
über 100 Stunden pro Woche und Bediensteten	0,110% je Std.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit der für die an die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Gemeinde Wernberg zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung), wird genehmigt“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

9	Kassenprüfungsbericht vom 09.10.2024
---	--------------------------------------

Gemeinderat Christian Müllner (FPÖ) bringt dem Gemeinderat den Kassenprüfungsbericht vom 09.10.2024 durch Verlesen zur Kenntnis.

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) verlässt um 20:11 Uhr die Sitzung und nimmt ab 20:12 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Patricia Arneitz (SPÖ) verlässt um 20:13 Uhr die Sitzung und nimmt ab 20:17 Uhr wieder an der Sitzung teil.

10	Abschluss eines Kassenkreditvertrages
----	---------------------------------------

Gemeinderat Reg. Rat Bruno Roland Peters (SPÖ) verliest den folgenden Amtsvortrag:

Der Kontokorrentrahmen bei der Raiffeisenbank Wernberg ist jährlich abzuschließen. Hierfür wurde ein Angebot mit einem Rahmen von € 2.000.000,00 und € 3.000.000,00 fix/variabel eingeholt. Zusätzlich wurde hierfür auch ein Vergleichsangebot bei der BKS Bank eingeholt. Sowohl bei der Raiffeisenbank Wernberg als auch bei der BKS Bank differenzieren die Rahmenbedingungen nicht, wenn ein höherer Kontokorrentrahmen benötigt wird. Die BKS Bank hat kein Angebot mit einer fixen Verzinsung vorgelegt.

Folgende Angebote wurden vorgelegt:

Kontokorrentrahmen: € 2.000.000,00 bzw. € 3.000.000,00			
	Raiffeisenbank Wernberg	Raiffeisenbank Wernberg	BKS Bank
Laufzeit	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2025 - 31.12.2025	unbestimmte Zeit
Kondition	2,98% p.a. fix für die gesamte Laufzeit	3-Monats-Euribor zzgl. 0,75% Aufschlag, aktuell 3,835% p.a.	6-Monats Euribor zzgl. 0,59% Aufschlag, halbjährliche Anpassung, derzeit 3,513% p.a.
Vertrags- details	Keine Kontoführungs- und Bearbeitungsgebühr, keine Rahmenprovision, keine Sicherstellung, keine Bearbeitungs- bzw. Rahmenbereitstellungsgebühr, keine Rahmenprovision (nicht ausgenützter Kontokorrent)	Keine Kontoführungs- und Bearbeitungsgebühr, keine Rahmenprovision, keine Sicherstellung, keine Bearbeitungs- bzw. Rahmenbereitstellungsgebühr, keine Rahmenprovision (nicht ausgenützter Kontokorrent)	keine detaillierten Angaben lt. Angebot

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Es wird beschlossen, das Angebot der Raiffeisenbank Wernberg für einen Kontokorrentrahmen in der Höhe von € 3.000.000,00 mit einem Zinssatz von 2,98 % p.a. fix (Angebot gültig bis 31.12.2024) für die Laufzeit 01.01.2025 – 31.12.2025 in Anspruch zu nehmen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

Bauamtsleiter DI Thomas Dirr, Finanzverwalter Kevin Kobencic, MA und die ZuhörerIn verlassen um 20:21 Uhr die Sitzung.

In nicht öffentlicher Sitzung:

11	Personalangelegenheiten
----	-------------------------

Bauamtsleiter DI Thomas Dirr, Finanzverwalter Kevin Kobencic, MA und die ZuhörerIn kehren um 20:26 Uhr zurück.

In öffentlicher Sitzung:

12	Stellenplan 2025
----	------------------

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) fasst die relevantesten Punkte der im Entwurf vorliegenden Verordnung zusammen:

VERORDNUNG (Entwurf)

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom xx. Monat 2024, Zahl: 011-0/1/2024, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (Stellenplan 2025). Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 494 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	19	69	69,00
2	100,00%			7	33	33,00
3	80,00%	C	V	7	33	26,40
4	100,00%			7	33	33,00
5	100,00%	C	V	7	33	33,00
6	80,00%	B	VII	9	39	29,25
7	100,00%	C	V	7	33	29,70

8	65,00%			7	33	21,45
9	100,00%	B	VI	13	51	51,00
10	100,00%	C	V	7	33	33,00
11	75,00%	C	V	7	33	24,75
12	100,00%	B	VI	13	51	43,35
13	100,00%	C	IV	7	33	33,00
14	100,00%	B	VI	10	42	33,60
15	100,00%	K	-	11	45	
16	100,00%	K	-	10	42	
17	100,00%	K	-	11	45	
18	87,50%	K	-	11	45	
19	75,00%	K	-	9	39	
20	75,00%	K	-	9	39	
21	96,25%	K	-	9	39	
22	87,50%	K	-	9	39	
23	100,00%			9	39	
24	100,00%	K	-	9	39	
25	75,00%	K	-	9	39	
26	100,00%	P3	III	6	30	
27	87,50%	P3	III	6	30	
28	100,00%	P3	III	6	30	
29	100,00%	P3	III	6	30	
30	87,50%	P3	III	6	30	
31	75,00%	P3	III	6	30	
32	100,00%			6	30	
33	100,00%			6	30	
34	100,00%			6	30	
35	75,00%	P5	III	2	18	

36	75,00%	P5	III	2	18	
37	80,00%	P5	III	2	18	
38	62,50%	P5	III	2	18	
39	87,50%	P2	III	6	30	
40	68,75%	P5	III	3	21	
41	75,00%	P5	III	4	24	
42	75,00%	P5	III	2	18	
43	73,75%	P5	III	2	18	
44	75,00%	P5	III	2	18	
45	62,50%	P5	III	2	18	
46	85,00%			5	27	
47	100,00%	P1	III	8	36	
48	100,00%	P2	III	6	30	
49	100,00%	P2	III	6	30	
50	100,00%	P2	III	6	30	
51	100,00%	P4	III	3	21	
52	100,00%	P3	III	6	30	
53	100,00%	P3	III	6	30	4
54	100,00%	P3	III	6	30	
55	100,00%	P1	III	8	36	
56	70,00%			7	33	
BRP-Summe						493,50

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 1. Dezember 2023, Zahl: 011-0/3/2023, außer Kraft.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) berichtet, dass Finanzverwalter Kevin Kobencic, MA mit dem neuen Stellenplan höhergestuft wird. Er arbeitet seit 3 Jahren in der Gemeinde Wernberg, hat insgesamt 14 Jahre Berufserfahrung, hat eine Abteilungsleitung über und das Studium erfolgreich abgeschlossen. Deshalb soll er dem Bauamtsleiter gleichgestellt werden.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (Stellenplan 2025), wird genehmigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

13	Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025
----	--

Gemeinderat Reg. Rat Bruno Roland Peters (SPÖ) als Berichterstatter und Finanzverwalter Kevin Kobencic, MA fassen die relevantesten Punkte des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2025 und die angespannte und schwierige Finanzlage wie folgt zusammen:

Die operative hoheitliche Gebarung weist für das Jahr 2025 ein Defizit von rund € 300.000,00 aus. Unter Einbeziehung der unbedeckten Investitionen erhöht sich das prognostizierte Minus auf etwa € 600.000,00.

Um die Haushaltslage zu stabilisieren, setzt die Gemeinde auf Einsparungs- und Konsolidierungsmaßnahmen und strebt eine optimale Ausschöpfung der Ertragspotenziale an. Die Reduktion der Landesumlagen um rund € 350.000,00 im Jahr 2025 entlastet das Budget lediglich kurzfristig. Die nur geringfügig steigenden Ertragsanteile des Bundes sowie der unveränderte Verteilungsschlüssel der gemeinschaftlichen Bundesabgaben belasten die finanzielle Entwicklung der Gemeinde Wernberg weiterhin.

Die Gebührenhaushalte (Wasserversorgung und Abfallbeseitigung) werden ausgeglichen dargestellt.

Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) bedankt sich beim Finanzverwalter für die intensive Erarbeitung des Budgets. Den Voranschlag nicht zu beschließen, würde eine sogenannte Zwölfregelung ohne finanziellen Ermessensspielraum ergeben. Alle Bürgermeister im Bezirk Villach-Land würden berichten, dass der jeweilige Gemeinderat das Budget beschließen würde. Sie klärt auf, dass ein Nicht-Beschluss des Budgets nach Auskunft des Gemeindebundes den Gemeinderat nicht aus der Haftung entlassen würde.

Vor der Corona-Pandemie habe es freie Finanzspritzen von rund € 150.000,00 jährlich für investive Vorhaben gegeben. Um die angespannte und schwierige Finanzlage zu bewältigen, wurden Maßnahmen erarbeitet. Auch die freiwilligen Leistungen der Gemeinde wurden überdacht und werden 2025 zum Teil aus den Verfügungsmitteln der Bürgermeisterin finanziert. Die Finanzverwaltung führte zudem ein konsequentes Forderungsmanagement ein. Auch die Gebührenhaushalte wurden auf Schiene gebracht. Die für das Jahr 2025 geplante Modernisierung des Freibads wird verschoben, weil die erforderlichen Eigenmittel fehlen. Eine Möglichkeit, dafür Einnahmen zu lukrieren, wäre eventuell Parkgebühren einzuführen.

Dennoch sollen 2025 Projekte wie die Ampelanlage an der Autobahnauffahrt umgesetzt und Investitionen im Rahmen der Möglichkeiten getätigt werden. So wurde für die Freiwillige Feuerwehr Damtschach ein dringend benötigtes Fahrzeug bereits im Vorfeld bestellt.

Die Kommunalsteuereinnahmen seien gleichgeblieben bzw. leicht gestiegen, was auf die erfolgreichen Betriebe in Wernberg, die gut wirtschaften, zurückzuführen ist. Dafür spricht sie der Wernberger Wirtschaft ihren Dank aus. Sie kündigt an, dass die im heurigen Jahr

verhängte „Haushaltssperre“ in der Gemeinde im neuen Jahr aufrecht bleibt und weiter nach Einsparungspotenzialen gesucht wird.

Dennoch sei es wichtig, weiterhin in Bildung, Infrastruktur und Wirtschaft als Daseinsvorsorge zu investieren. Die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat ist dafür die beste Grundlage. Sie bedankt sich bei allen Mitgliedern des Gemeinderats, bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde, bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die pünktlich ihre Gebühren zahlen, und nochmals bei der Wernberger Wirtschaft.

Am Ende ihrer Wortmeldung stellt sie klar, dass Maßnahmen des Landes und des Bundes nötig sind, um die Gemeinden finanziell am Leben zu erhalten.

Gemeinderat Ing. Franz Liposchek (SPÖ) sagt in seiner Wortmeldung, dass die Kommunalsteuereinnahmen durch die umsichtige Ansiedlungspolitik des Gemeinderats und durch gute wirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde steigen. Bund und Land müssten die Ertragsanteile und Bedarfszuweisungen künftig jedoch gerechter verteilen. Er bedankt sich bei allen Mitgliedern des Gemeinderats sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit.

Vizebürgermeister Ing. Christian Mitterböck (SPÖ) greift in seiner Wortmeldung das Infrastrukturthema auf. Er berichtet, dass im Voranschlag für das Jahr 2025 für Straßensanierungen lediglich € 70.000,00 enthalten sind. Damit könne man keine großen Sprünge machen. Alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind eingeladen, den Bürgerinnen und Bürgern die Informationen transparent weiterzureichen und aufzuklären. Dies ist insbesondere bei Gebührenanpassungen sinnvoll.

Gemeindevorstand Adam Müller (ÖVP) befindet, dass das Budget nicht ganz so trüb, wie befürchtet, geworden ist. Dennoch müssen sich die Rahmenbedingungen für Gemeinden zum Positiven ändern, er blickt aber optimistisch in die Zukunft. Er bedankt sich bei allen Mitgliedern des Gemeinderats für die Zusammenarbeit, bei der Bürgermeisterin dafür, dass ihre Tür stets offen ist, und beim Finanzverwalter für die gewissenhafte Erstellung des Voranschlags. Er wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und Gesundheit.

Gemeindevorstand Markus di Bernardo (FPÖ) betont in seiner Wortmeldung, dass sich alle bemüht haben, Einsparungspotenziale zu identifizieren. Einnahmequellen seien zu überlegen, jedoch sollten in erster Linie die Kostenverursacher – Bund und Land – herangezogen werden, Lösungen für Budgetsanierungen zu finden, anstatt dies auf die Gemeinden abzuwälzen. Er spricht bei dieser Gelegenheit allen Mitgliedern des Gemeindevorstands und allen Mitgliedern des Gemeinderats seinen Dank für die gute Zusammenarbeit aus und bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gemeindeamts, des Wirtschaftshofs und der Kinderbetreuungseinrichtungen dafür, dass sie alles mittragen.

Vizebürgermeisterin Marlene Rogi (SPÖ) bedankt in ihrer Wortmeldung bei der Bürgermeisterin sowie der Amtsleiterin und ihrem Team sowie bei den Bürgerinnen und Bürgern, die die Gemeinde lebendig gestalten und wünscht allen eine besinnliche Zeit. Trotz geringer finanzieller Mittel sollen entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, um die Daseinsvorsorge zu stärken.

Der Gemeinderat möge den folgenden Antrag beschließen:

„Die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025), wird genehmigt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt diesem Antrag einstimmig die Zustimmung.

Abschließend bedankt sich Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) beim Gemeinderat für den Beschluss des Voranschlags, für die Zusammenarbeit, wünscht frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ) um 21:33 Uhr die Sitzung.



Bürgermeisterin Doris Liposchek (SPÖ)



Gemeinderat Christian Ulbing (SPÖ)



Gemeinderätin Mag.^a Brigitte Wiltschnig (GRÜNE)



Schrifführerin Dr.ⁱⁿ Anja Schweda